



II-3782 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z1. 70 0502/37-Pr.2/88

Wien, 18. April 1988

1630 IAB
1988 -04- 20
zu 1632 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Grabner und Genossen vom 24. Februar 1988, Nr. 1632/J, betreffend Leistungen für den Bezirk Wr. Neustadt in der laufenden Legislaturperiode, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Seit 1. Jänner 1987 wurden in meinem Ressort folgende legistische Vorhaben, die selbstverständlich auch dem Bezirk Wr. Neustadt zugute kamen, verwirklicht:

- Mit der Novelle BGBl. Nr. 78/1987 zum Bundesministeriengesetz 1986, wurde das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet.
- Mit Bundesgesetz vom 24. Feber 1987, BGBl. Nr. 79, wurde aus dem Umweltfonds und dem Wasserwirtschaftsfonds der gemeinsame Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ("Öko-Fonds") eingerichtet.
- Mit der B-VG-Novelle 1983, BGBl. Nr. 185, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG der Kompetenztatbestand "Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" geschaffen.

Nach Art. II der genannten Novelle darf ein Bundesgesetz betreffend derartige Maßnahmen erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

Aufgrund der Ermächtigung durch den Ministerrat vom 7. April 1987 hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie am 22. April 1987 eine derartige Vereinbarung namens des Bundes unterzeichnet und dem Nationalrat zur Genehmigung zugeleitet. Diese Genehmigung durch den Nationalrat erfolgte am 25. Juni 1987.

- Das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz) wurde am 25. Juni 1987 vom Nationalrat beschlossen.

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des Gesetzes sind:
Anmeldeverfahren für neue Stoffe, Verpflichtung neue Stoffe einer Grundprüfung auf ihre gefährlichen Eigenschaften zu unterziehen, Erstellung einer Altstoffliste, Anmeldepflicht für alte Stoffe.

- Am 22. April 1987 wurde die Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Abbaubarkeit bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe und über die Bestimmung des Phosphatgehaltes, BGBl. Nr. 239/1987, erlassen.
- Im Mai 1987 wurde eine Novelle zum Sonderabfallgesetz zur Begutachtung ausgesandt. Mit dieser Novelle sollen Regelungsdefizite beseitigt werden und eine Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung durch mein Ressort für Sonderabfälle vorgesehen werden.
- Da die Entsorgung der ständig anwachsenden Abfallmengen erheblich die Umwelt belastet, weil dieser Abfall entweder deponiert oder verbrannt werden muß, wurde gleichfalls im Mai 1987 der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens ist festzuhalten, daß die Idee der Schaffung von Abfallvermeidungsbestimmungen grundsätzlich begrüßt wurde. Nahezu sämtliche bedeutsamen begutachtenden

- 3 -

Institutionen vertraten jedoch die Auffassung, daß der Schaffung eines umfassenden Abfallwirtschaftsgesetzes der Vorrang zu geben wäre. Doch bedarf es diesbezüglich einer Kompetenzbündelung beim Bund, die derzeit noch aussteht.

- Nach Genehmigung der Immissionsschutzvereinbarung durch den Nationalrat wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) in das Begutachtungsverfahren ausgesandt.

Mit diesem Gesetz wird der Landeshauptmann ermächtigt, für Belastungsgebiete mit Verordnung Smogalarmpläne zu erlassen und Meßstellen einzurichten.

Am 20. Oktober 1987 hat der Nationalrat das Smogalarmgesetz beschlossen.

- Am 27. Juli 1987 wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Altölverordnung erlassen.

Diese Verordnung sieht vor, daß Altöl nur mehr in wenigen Anlagen verbrannt werden darf, die über eine funktionierende Rauchgasreinigungsanlage verfügen. Es werden für die Verfeuerung von Altöl strenge Grenzwerte betreffend staubförmige Emissionen, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid und organischer Kohlenstoff festgesetzt und die Abgrenzung Altöl - Sonderabfall hinsichtlich der polychlorierten Biphenyle verschärft.

An konkreten Leistungen erfolgten Förderungen der Familien- und Partnerberatungsstellen im Bezirk Wr. Neustadt:

Rechtsträger:

Magistrat Wiener Neustadt
Kath. Familienwerk der Erzdiözese
Wien

Beratungsstelle:

Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße
Wiener Neustadt, Neuklostergasse

Hiefür wurden im Jahre 1987 Förderungsmittel in der Höhe von 286.000,-- S aufgebracht.

- 4 -

Weiters fließen Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen auch dem Bezirk Wr. Neustadt zu.

Diese Leistungen können lediglich für die einzelnen Bundesländer, nicht aber für einzelne politische Bezirke ausgewiesen werden.

Aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 1987 folgende Mittel in das Land Niederösterreich geflossen (in Mio.S):

Familienbeihilfen	3.312,4
Geburtenbeihilfen	213,5
Schulfahrtbeihilfen	71,4
Schülerfreifahrten	548,2
Schulbücher (Schuljahr 1986/1987)	166,6

Bei den Ansätzen für den Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, den Untersuchungskosten nach dem Mutter-Kind-Paß, die Unterhaltsvorschüsse, die Beiträge zur Schülerunfallversicherung, den Teilersatz für Aufwendungen für das Wochenlohn und die Kosten der Betriebshilfe ist ebenfalls eine bundesländerweise Aufgliederung nicht möglich.

Zu 2)

Folgende legislative Maßnahmen sind seitens meines Ressorts bis zum Ende dieser Legislaturperiode geplant:

- Verfassungsänderung:

Der Bund soll eine generelle Luftreinhaltekompetenz (einschließlich des Hausbrandes) erhalten, wobei den Ländern hinsichtlich des Hausbrandes die Möglichkeit eröffnet wird, noch abweichende strengere Regelungen treffen zu dürfen; der Bund hätte damit die Kompetenz, eine Typengenehmigungspflicht für Hausfeuerungsanlagen und Brennstoffbeschaffenheit für den Hausbrand vorzuschreiben. Eine Kompetenz für den anlagenbezogenen Lärmschutz soll dem Bund gleichfalls übertragen werden.

- 5 -

Der Bund soll weiters eine Bedarfskompetenz für die gesamte Abfallwirtschaft erhalten, d.h. der Bund kann in denjenigen Abfallbereichen Regelungen erlassen, hinsichtlich derer ein Bedarf nach bundeseinheitlichen Bestimmungen besteht.

- Umweltschutzgesetz - "anlagenbezogenes Luftreinhaltegesetz":

Eine Kompetenzänderung ist Voraussetzung für ein einheitliches Umweltschutzgesetz.

Mit einem derartigen Umweltschutzgesetz sollen folgende umweltpolitische Schwerpunkte gesetzt werden:

- einheitliche Genehmigungsvoraussetzungen für alle Anlagen
- Verankerung des Vorsorgeprinzips
- Schutzprinzip
- Sanierung von Altanlagen
- Sanierung von Immissionsgebieten

- Schwefelgehalt im Heizöl:

Die bestehende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Schwefelgehalt im Heizöl wäre den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Länder wurden bereits eingeladen, eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen. Die Antwort der Länder steht noch aus.

- Chemikaliengesetz:

Die Vorbereitungen für das Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes sind im Jahre 1988 weitestgehend zu finalisieren. Es wurde bereits die Chemikalienkommission eingerichtet. Sowohl die Vorbereitung, als auch die Vollziehung bedürfen zusätzlicher personeller und räumlicher Ressourcen.

- FCKW's:

Verbot der FCKW's bis 1990 (als Treibgas).

- Novelle zum Sonderabfallgesetz:

Im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern wird vorerst an der Novelle zum Sonderabfallgesetz (Erweiterung des Geltungsbereiches, Einführung einer Exportgenehmigung sowie einer Enteignungsbestimmung, Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Standorten von Sonderabfalldéponien, Sonderabfallverbund) gearbeitet.

- Abfallwirtschaftsgesetz

Da für eine ökologisch vertretbare Abfallentsorgung eine umfassende Regelung unabdingbar erscheint, ist die Ausarbeitung eines Abfallwirtschaftsgesetzes in Aussicht genommen. Voraussetzung für die Umsetzung ist jedoch eine Änderung der Bundesverfassung und Schaffung einer eigenen Abfallwirtschaftskompetenz.

Schwerpunkte sind:

- Abfallvermeidung
- Abfallverwertung
- schadlose Entsorgung

Konkrete Durchführungsbestimmungen im Bereich Hausmüll könnten in der Zuständigkeit der Länder verbleiben.

- Umweltverträglichkeitsprüfung:

Auf Basis der Erfahrungen des Begutachtungsverfahrens zu einem Entwurf aus dem Jahr 1985 und zweier weiterer Entwürfe soll ein Umweltverträglichkeitsgesetz erarbeitet werden, das sich einerseits an der entsprechenden EG-Richtlinie orientiert und andererseits den rechtlichen und politischen Gegebenheiten in Österreich so weit wie möglich Rechnung trägt.

- 7 -

Zu diesem Punkt der Anfrage möchte ich noch erwähnen, daß die Familienberatungsstelle des Magistrates Wr. Neustadt laut Mitteilung des Rechts-trägers mit Jahresablauf 1987 geschlossen wurde, was einen Ausfall an Förderungsmittel von jährlich 79.000,-- S zur Folge hat.

Die übrigen zu Frage 1 angeführten konkreten Maßnahmen des Bundes für den Bezirk Wr. Neustadt bzw. das Bundesland Niederösterreich werden auch weiterhin fortgesetzt werden.

Zu 3. und 4.:

Die Stationierung der Meßstation im Bundesland Niederösterreich wird - so auch im Bezirk Wr. Neustadt - derzeit durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt.

Mein Ressort unterstützte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bisher mit Luft-, Lärm- und Wassermeßgeräten im Gesamtwert von S 19,504.000,--.

Die weiteren Maßnahmen für die Zurverfügungstellung von Umweltmeßgeräten für das Land Niederösterreich und im besonderen für den Bezirk Wr. Neustadt sind derzeit noch nicht absehbar.

Aus der folgenden Aufstellung sind die Kosten und die Förderung der derzeit im Bereich Wasserwirtschaft beantragten und zugesicherten Bauvorhaben im Raum Wr. Neustadt zum Stichtag 23. Dezember 1987 und jene aus dem Bereich Luft, Lärm und Sonderabfall zum Stichtag 10. März 1988 ersichtlich:

- 8 -

Bezirk W r . N e u s t a d t
S t a d t

Stand 23.12.1987		K O S T E N in Ö S		F Ö R D E R U N G in Ö S	
		zugesichert	beansprucht	zugesichert	beansprucht
WVA	3	62,000.000	12,269.591	40,850.000	6,411.000
EWVA	1	1,050.000	1,050.000	420.000	399.000
ABA	5	240,000.000	195,639.251	149,000.000	119,475.000
KABA	1	4,200.000	000	1,600.000	000
BARA	-	--	--	--	--
SUMME	10	307,250.000	208,958.842	191,870.000	126,285.000

WVA = Wasserversorgungsanlage

EWVA = Einzelwasserversorgungsanlage

ABA = Abwasserbeseitigungsanlage

KABA = Kleinabwasserbeseitigungsanlage

BARA = Betriebliche Abwasserreinigungsanlage

Bezirk W r . N e u s t a d t
L a n d

Stand 23.12.87		K O S T E N in Ö S		F Ö R D E R U N G in Ö S	
		zugesichert	beansprucht	zugesichert	beansprucht
WVA	21	137,314.000	98,668.197	74,803.000	50,591.000
EWVA	10	3,649.000	3,449.970	1,460.000	1,269.000
ABA	26	800,901.000	449,096.325	534,831.000	276,920.000
KABA	1	210.000	240.926	84.000	80.000
BARA	2	35,000.000	21,334.569	21,000.000	12,161.000
SUMME	59	977,074.000	572,789.987	632,178.000	341,021.000

WVA = Wasserversorgungsanlage

EWVA = Einzelwasserversorgungsanlage

ABA = Abwasserbeseitigungsanlage

KABA = Kleinabwasserbeseitigungsanlage

BARA = Betriebliche Abwasserreinigungsanlage

Im Bereich Luft, Lärm, Sonderabfall sind derzeit folgende Projekte zugesagt
(Stand 10. März 1988):

Anzahl	beantragtes Investitionsvolumen	zugesagter Nominalwert
8	S 65,976.000,--	S 12,082.000,--

- 10 -

Angaben über die Zahl der damit gesicherten Arbeitsplätze wären vom zuständigen Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erfragen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line with a loop at the top and a small flourish at the bottom.